



LEICHTATHLETIKGEMEINSCHAFT RIED IM INNKREIS
MITGLIED DER ÖSTERREICHISCHEN TURN- UND SPORTUNION

Vereinsstatuten der LAG Genböck Haus Ried

Versionsdatum 29.10.2019

§1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines

- 1.1 Die Leichtathletikgemeinschaft Genböck Haus Ried - Mitglied der Österreichischen Turn- und Sportunion - im Folgenden kurz LAG genannt, hat ihren Sitz in Ried im Innkreis und erstreckt seine Tätigkeit insbesondere auf Ried.
- 1.2 Die LAG Genböck Haus Ried ist ein überparteilicher, nicht auf Gewinn gerichteter Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 34 ff der Bundesabgabenordnung ausübt.

§2 Zweck des Vereines

- 2.1 Pflege der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder durch Pflege aller Arten von Leibesübungen unter Bedachtnahme auf die ethischen Werte des Christentums und die österreichische Kultur als Region Europas.
- 2.2 Beratung und Förderung insbesondere des Nachwuchses, der Jugend und des Leistungssports, die Förderung der sportlichen Betätigung im Freizeitsport, die Pflege der Beziehungen mit anderen Vereinen und Organisationen gleicher Zielsetzung sowie der Gemeinschaft im Verband, Gemeinde, und Verein.
- 2.3 Folgende Sportzweige werden insbesondere betrieben: Stadionleichtathletik sowie Mittel- Langstrecken-, Volks- und Geländelauf.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Zur Erlangung des Satzungszweckes dienen folgende ideelle Mittel:

- 3.1 Pflege der Tätigkeiten auf allen Gebieten des Sports für alle Alters- und Leistungsstufen.
- 3.2 Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschaften und Veranstaltungen, die der Vereinsgemeinschaft dienen.
- 3.3 Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Versammlungen und Tagungen sowie Beschaffung geeigneter Bildungsmittel.
- 3.4 Herausgabe von Druckschriften fachlicher und allgemeiner Art und von Vereinszeitschriften.
- 3.5 Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten und Vereinslokalitäten.
- 3.6 Finanzielle und organisatorische Förderung der Vereinssektionen und Mitglieder zur Erreichung und Durchführung sportlicher Ziele.

§4 Aufbringung der Mittel

Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- 4.1 Beiträge und Gebühren der Mitglieder
- 4.2 Einnahmen von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen.
- 4.3 Einnahmen aus Beteiligungen bei Veranstaltungen.
- 4.4 Subventionen aus öffentlichen Mitteln und solchen der Bundessportförderung besonderer Art.
- 4.5 Einnahmen aus Vermietungen, Verpachtungen und Erträge aus Vereinsgeräten sowie sonstigen Einnahmen, die dem Vereinszweck dienen.
- 4.6 Spenden, Vermächtnisse, Sponsor- und Werbebeiträge, sowie sonstige Zuwendungen.

§5 Mitglieder des Vereines und Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Arten der Mitglieder:
 - a. Ordentliche
 - b. Außerordentliche
 - c. Ehrenmitglieder
- 5.2 Mitglieder des Vereines können alle Personen werden, die sich zu Österreich als Region Europas bekennen und die Grundsätze der Sportunion anerkennen.
- 5.3 Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Antrages oder einer Beitrittserklärung, sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.4 Ordentliche Mitglieder sind jene, welche sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder den Verein durch ihre Mitgliedschaft aktiv unterstützen.
- 5.5 Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sein, welche sich besondere Verdienste erworben oder den Verein in besonderer Weise unterstützt haben.
- 5.6 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag der Vereinsleitung von der Generalversammlung ernannt.

§6 Ende der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod; bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit
 - b. durch Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Austritt. Dies ist nach Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtung gegenüber dem Verein in schriftlicher Form mitzuteilen.
 - c. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied beharrlich gegen die Vereins- oder Verbandssatzungen zuwiderhandelt, das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt, die Eintracht des Vereines gefährdet oder den Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstandes nicht Folge leistet.
 - d. im Falle des Ausschlusses eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes durch die Vereinsleitung, steht diesem innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des

Ausschlussbescheides eine Beschwerde an die Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines Zweck gewidmet zu beanspruchen.
- 7.2 Die ordentlichen Mitglieder oder Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, die außerordentlichen Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Generalversammlung teil.
- 7.3 Die ordentlichen Mitglieder, welche teilnahmeberechtigte Mitglieder des jeweils Beschluss fassenden Organes sind, haben das Recht auf umfassende Information durch dieses Organ.
- 7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt werden kann.
- 7.5 Die Mitglieder haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge und Gebühren zu leisten.

§8 Vereinsorgane

- 8.1 Die Organe des Vereines sind:
 - a. Generalversammlung
 - b. Vereinsleitung
 - c. Rechnungsprüfer
 - d. Schiedsgericht
- 8.2 Die Funktionsperiode der Vereinsleitung und der Rechnungsprüfer beträgt mangels gesonderter Regelung 2 Jahre, dauert jedenfalls bis zur Neuwahl an.

§9 Generalversammlung

- 9.1 Der Generalversammlung steht die höchste Entscheidung in allen Vereins Angelegenheiten zu.
- 9.2 Hierzu gehören:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b. Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte der Funktionäre und Rechnungsprüfer
 - c. Bestellung und Enthebung der Vereinsleitung und zweier Rechnungsprüfer
 - d. Entlastung der Vereinsleitung und einzelner Funktionäre
 - e. Festsetzung aller Beiträge und Gebühren
 - f. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Entscheidung über die freiwillige Auflösung.
- 9.3 Die ordentliche Generalversammlung muss mindestens alle 5 Jahre, laut LAG-Beschluss aber mindestens alle 2 Jahre abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt durch die Vereinsleitung

mit schriftlicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindesten drei Wochen vor ihrer Abhaltung.

- 9.4 Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens 8 Tage vor deren Abhaltung bei der Vereinsleitung eingelangt sein.
- 9.5 Teilnahmeberechtigt sind alle, stimmberechtigt jedoch nur jene ordentlichen Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben.
- 9.6 Die Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist an keine Mindestanzahl der Anwesenden Mitglieder gebunden.
- 9.7 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in den Satzungen nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen jedoch einer zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei bei grundsätzlichen Änderungen der Satzung der zuständige Bezirksverband der Sportunion Oberösterreich zu informieren ist.
- 9.8 Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn
 - 1 Zehntel der Mitglieder dies verlangt oder von der Vereinsleitung beschlossen wird.

§10 Vereinsleitung/-vorstand

10.1 Die Vereinsleitung ist als Vereinsvorstand das geschäftsführende Organ des Vereines.

10.2 Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind:

- a. Obfrau/Obmann
- b. Vizeobfrau/Vizeobmann
- c. Schriftführerin/Schriftführer
- d. Kassierin/Kassier
- e. Sportliche Leiterin/Sportlicher Leiter
- f. Event- und Veranstaltungsleiterin/-leiter
- g. Athletenvertreterin/Athletenvertreter
- h. Beiräte ohne Stimmrecht

Sowie allfällige Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

10.3 Der Vereinsvorstand hält mindestens 2-3 Sitzungen pro Kalenderjahr ab. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Tage vorher schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

10.4 Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 11.1 **Die Obfrau/der Obmann** und ihre/seine Stellvertretung sorgen für eine einheitliche, nach den Vereinssatzungen und nach den Beschlüssen der Generalversammlung ausgerichtete Führung und vertritt den Verein nach außen.
Sie/Er führt in allen Vereinsgremien den Vorsitz, bei seiner Verhinderung ihre/seine Stellvertretung. Die Obfrau/der Obmann kann für besondere Aufgaben andere Vereinsmitglieder mit dem Vorsitz beauftragen.
Bei Gefahr in Verzug beziehungsweise um einen unmittelbar drohenden Schaden von Vereinsmitgliedern oder dem Verein abzuwenden ist die Obfrau/der Obmann berechtigt unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, bedürfen jedoch deren nachträglichen Genehmigung.
- 11.2 **Die Schriftführerin/der Schriftführer** besorgt, gemeinsam mit ihrer/seiner allfälligen Stellvertretung, den Schriftverkehr und alle schriftlichen Arbeiten.
Sie/Er führt die Protokolle aller Vereinssitzungen, die Vereinschronik, die Mitgliederliste und die Vereinsstatistik.
Sie/Er versendet Einladungen zu Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen, sowie Anträge, Meldungen und Mitteilungen an den Dachverband, die Fachverbände und an die Behörden.
- 11.3 **Die Kassierin/Der Kassier** verantwortet, gemeinsam mit ihrer/seiner allfälligen Stellvertretung, die Führung der Finanzen des Vereines, die Vorbereitung und Erstellung der Voranschläge und Abrechnung, wobei die Ausgaben nach den Beschlüssen der Vereinsleitung getätigt werden.
Sie/Er sorgt für die ordnungsgemäße Führung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, der Bankkonten, des Kassabuches, Erstellung des Jahresabschlusses sowie die Aufbewahrung sämtlicher Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen und stellt diese dem Vorstand zum Beschluss und der Rechnungsprüferin/dem Rechnungsprüfer zur Überprüfung zur Verfügung.
Sie/Er berichtet jährlich der Generalversammlung das Finanzergebnis.
- 11.4 **Die sportliche Leiterin/der sportliche Leiter** verantwortet die Organisation und Koordination der offiziellen Trainingseinheiten des Vereines und des durchführenden Trainerteams, sowie, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand, dessen Besetzung und Verteilung deren Verantwortlichkeiten und Aufgaben.
Ihr/Ihm obliegt, in Zusammenarbeit mit dem Trainerteam sowie mit etwaigen Sektionsleitern und, ggf. in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand, die Entsendung von Athleteninnen und Athleten zu Meisterschaften und Trainingslagern.
Im Bereich des Leistungssports definiert sie/er, gemeinsam mit dem Trainerteam, den jeweiligen Athletinnen und Athleten und in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand, jährliche und/oder längerfristige Ziele hinsichtlich Leistungen und/oder Platzierungen, und berichtet über den Verlauf der Zielerreichung jährlich der Generalversammlung.
- 11.5 **Die/Der Event- und Veranstaltungsleiterin/-leiter** verantwortet die Organisation und Koordination des Event- und Veranstaltungsteams sowie, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand, dessen Besetzung und Verteilung deren Verantwortlichkeiten und Aufgaben.

Darin inbegriffen sind sämtliche Veranstaltungen des Vereines, wie Meisterschaften, Meetings, Laufveranstaltungen, div. Feiern, Jahreshauptversammlungen und sonstige Veranstaltungen. Sie/Er berichtet, ggf. gemeinsam mit seinem Team, jährlich der Generalversammlung über den Verlauf der wichtigsten Events und Veranstaltungen.

- 11.6 Die Athletenvertreterin bzw. der Athletenvertreter vertritt in der Vereinsführung die direkten Interessen aller Athletinnen und Athleten des Vereines und übernimmt die primäre Kommunikation von und zu den Athletinnen und Athleten (z.B. von Beschlüssen nach Vorstandssitzungen).

§12 Aufgaben der Vereinsleitung

12.1 Der Vereinsleitung sind alle Aufgaben übertragen, welche nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies folgende Aufgaben:

- a. Erstellung bzw. Beschluss des Jahresvoranschlags, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b. Vorbereitung der Generalversammlung
- c. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens
- e. Festsetzung von Abgaben, Gebühren und Selbstbehalten
- f. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g. Festlegung des Sportprogrammes, Bestellung und Enthebung von Sektionsleitern sowie die Bestellung von Trainern jeglicher Art
- h. Die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen zur Unterstützung der Vereinsleitung
- i. Bestellung von Mitarbeitern

12.2 Die Beschlüsse der Vereinsleitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Obfrau/der Obmann. Bei Ausschluss von Mitgliedern ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit erforderlich.

12.3 Im Falle einer unbesetzten Vereinsfunktion kann die Vereinsleitung ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren.

12.4 Die Vereinsleitung kann unter ihrer Aufsicht den Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung und Beschlussfassung übertragen.

§13 Ausschüsse

13.1 Zur Unterstützung der Führungsaufgaben der Vereinsleitung und zur Beratung und Vorbehandlung wichtiger oder schwieriger Angelegenheiten können Ausschüsse durch die Vereinsleitung eingesetzt werden. Die Vorsitzenden werden von der Vereinsleitung bestellt. Die Beschlüsse bedürfen zur Durchführung, der Genehmigung der Vereinsleitung.

§14 Die Vertretung des Vereines

14.1 Der Verein wird nach außen vom Obmann oder durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

14.2 Alle Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Geschäftsstücke des Vereines sind von der Obfrau/vom Obmann und von der Schriftführerin/vom Schriftführer oder deren Stellvertretung zu zeichnen. In Finanzangelegenheiten zeichnet die Kassierin/der Kassier mit der Obfrau/dem Obmann oder deren Stellvertretung. In gleicher Weise erfolgt eine Mitzeichnung der übrigen Vorstandsmitglieder in deren jeweiligen Angelegenheiten.

§15 Rechnungsprüfer

- 15.1 Mindestens 2 Rechnungsprüfer sind zu bestellen. Diese dürfen keinem Organ außer der Mitgliederversammlung angehören
- 15.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines in materieller und formeller Hinsicht sowie den Rechnungsabschluss jährlich zu prüfen und der Vereinsleitung darüber zu berichten. Außerdem haben sie über die jeweilige gesamte Funktionsperiode der Generalversammlung einen Bericht zu geben.
- 15.3 Die Rechnungsprüfer sind befugt, auch während des laufenden Jahres in die Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen und haben das Recht auf umfassende Information durch die Vereinsleitung und erhalten deren Protokolle. Dabei darf jedoch die Arbeit der Vereinsleitung nicht behindert werden.

§16 Schiedsgericht

- 16.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 16.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 16.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§17 Geschäftsordnung

- 17.1 Für den Verein findet die Geschäftsordnung der Sportunion Oberösterreich sinngemäß Anwendung.

§18 Auflösung des Vereines

- 18.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines, der Austritt oder Übertritt zu einem anderen Verein oder Verband kann nur von einer allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- 18.2 Zur Gültigkeit des Auflösungs-, Austritts- oder Übertrittsbeschlusses ist erforderlich:
- a. die ordnungsgemäße Einberufung und Bekanntgabe der außerordentlichen Generalversammlung mit Angabe eines eigenen Tagesordnungspunktes
 - b. die rechtzeitige Verständigung der Sportunion Oberösterreich
 - c. die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der ordentlichen Stimmberechtigten Vereinsmitglieder, welche ihren materiellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind.
 - d. die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- 18.3 Im Falle der freiwilligen Auflösung, des Austrittes oder des Übertrittes zu einem anderen Verband oder Verein fließt das gesamte Vermögen der Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Oberösterreich, zu. Der Landesverband Oberösterreich der Österreichischen Turn- und Sportunion oder seine Rechtsnachfolger sind verpflichtet, das ihnen zufallende Vermögen wieder für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne des §§ 34 ff BAO zu verwenden, dies gilt sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung des Vereines und im Falle des Wegfalles des begünstigten Zweckes.
- 18.4 Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.